

# Haaner Schützenverein 1881 e.V.

Liebe Schützinnen und Schützen,

Der Kreis Mettmann wird auf Basis der aktuellen Inzidenzzahlen inzwischen auch als Risikogebiet eingestuft und hat mit Wirkung vom 18.10.2020 die Corona-Schutzverordnung aktualisiert. Für uns ist folgender Teil wichtig:

Durch Neufassung der Coronaschutz-Verordnung vom 16.10.2020 wurden einheitliche Vorgaben für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen. Eine einheitliche Rechtslage schafft Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung und erleichtert die Umsetzung im Vollzug der Vorschriften. Der Kreis Mettmann hat gemäß § 15a Abs. 2 CoronaSchVO beim Überschreiten des entsprechenden Inzidenzwertes von 50 die Gefährdungsstufe 2 am ersten Werktag nach Feststellung der Überschreitung festzustellen. Der Inzidenzwert von 50 wurde im Kreis Mettmann bereits am 14.10.2020 überschritten, somit wird die Inzidenz von mehr als 50 mit Wirksamkeit der CoronaSchVO in der Fassung vom 16.10.2020 festgestellt.

Damit treten für das gesamte Gebiet des Kreises Mettmann die Regelungen des § 15a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO in Kraft.

Für uns wichtig ist §15a, Absatz 3, Unterabsatz 4:

4. abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden,

Das bedeutet, dass im Aufenthaltsraum der Sicherheitsabstand von 1,5m generell eingehalten werden muss und nicht mehr durch die Dokumentation der Anwesenheit ersetzt werden kann.

**Da dies nicht sichergestellt werden kann, ist der Aufenthaltsraum und die Theke ab heute wieder geschlossen.**

Bisher ist der § 9 Sport dadurch noch nicht betroffen.

Viele Grüße und bleibt gesund

Euer Vorstand

Haan, 18.10.2020